



Lälli-Zunft Sarnen
seit 1921

SATZUNGEN
der
LÄLLI-ZUNFT
Sarnen

Name und Sitz

Art. 1

Die LÄLLI-Zunft, mit Sitz in Sarnen, gegründet im Jahr 1921 als MaBaSa, ist ein Verein gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Die Zunft bezweckt:

1. Erhaltung und Förderung der Fasnachtsbräuche.
2. Veranstaltungen zur Belebung der Sarner Fasnacht.
3. Wohltätigkeit.
4. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Mitgliedschaft

Art. 3

1. Die Zunft besteht aus Kandidaten, Aktiv-, Senioren- und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der Aktivmitglieder soll 50 nicht übersteigen.
2. Zunftkandidaten haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Der Eintritt in die Zunft hat in der Regel vor dem 50. Altersjahr zu erfolgen.
Es werden nur männliche Kandidaten aufgenommen, die Freude und Interesse an den Bestrebungen der LÄLLI-Zunft zeigen und die gesellschaftliche, geschäftliche oder fasnächtliche Beziehungen mit Sarnen pflegen.
Die Kandidatenzeit beträgt 1 Jahr.
3. Für das Aufnahmeverfahren gilt folgende Regelung:
Vorschläge sind bis 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung (GV) schriftlich dem Obmann einzureichen. Der Kandidat muss von mindestens zwei Zunftmitgliedern (Paten) empfohlen werden, die ihn persönlich kennen und für ihn einstehen.
Die Bekanntgabe der Namen und die Vorstellung der Personen, die ein einjähriges Kandidatenjahr absolvieren, erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung, worauf eine Einsprachefrist bis 20 Tage vor der nächsten ord. GV zu laufen beginnt. Die Aufnahme für ein Kandidatenjahr bedarf keiner Abstimmung.

Wird die Einsprachefrist nicht genützt, so gilt ein Kandidat an der darauffolgenden ord. GV als aufgenommen. Begründete und schriftliche Einwände auf Nichtaufnahme und Antrag auf Abstimmung sind von mindestens zwei Mitgliedern bis 20 Tage vor Ablauf des Kandidatenjahres an den Obmann geltend zu machen. Der Entscheid, für welchen es die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert, erfolgt immer in geheimer Abstimmung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ausschlussgründe sind Nichterfüllung der Pflichten gegenüber der LÄLLI-Zunft gemäss Art. 5.
5. Ein Aktivmitglied wird von der Generalversammlung zum Seniorenmitglied ernannt, sofern dieses mindestens 10 Jahre der Zunft angehört und das 55. Altersjahr erreicht hat.
6. Ein Seniorenmitglied soll nicht mehr zu Dienstleistungen verpflichtet werden. Aber gleichwohl hat es sich aktiv am Zunftgeschehen zu beteiligen und mitzuhelfen.
7. In Anerkennung besonderer Verdienste können Zunftmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Sollte sich eine Person besonders verdienstvoll für die Zunft eingesetzt haben, kann an der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag eines Zunftmitglieds der Status Ehrengast für diese Person beantragt werden. Dazu genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Ehrengast ist berechtigt, an allen Anlässen der Lälli-Zunft teilzunehmen, hat aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Verzicht auf Aufnahme oder Austritt

Art. 4

Verzicht auf Aufnahme oder Austrittserklärungen sind dem Obmann schriftlich bis 10 Tage vor der ord. GV einzureichen und an der Generalversammlung bekannt zu geben.

Rechte und Pflichten

Art. 5

Die Kandidaten haben das Recht, an allen gesellschaftlichen Anlässen der Zunft teilzunehmen.

1.2 Die Aktiv-, Senioren- und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- Das Antrags -, Stimm- und Wahlrecht
- Kandidaten zur Aufnahme in die LÄLLI-Zunft vorzuschlagen,
- Ein Amt im Vorstand abzulehnen, sofern sie ein solches schon während mindestens zwei Amtsdauern ausgeübt haben,
- Als Senior oder Ehrenmitglied ein Amt in der LÄLLI-Zunft abzulehnen,
- Das Zunftmeisteramt abzulehnen.

2.1 Die Kandidaten haben folgende Pflichten:

- Die Interessen der Zunft zu wahren,
- An den obligatorischen Anlässen der LÄLLI-Zunft teilzunehmen,
- Sich während des Kandidatenjahres zur Mitarbeit nach Anordnungen des Vorstandes zu stellen.

2.1 Die Aktiv-, Senioren- und Ehrenmitglieder haben folgende Pflichten:

- Den Satzungen, Beschlüssen der Versammlung und den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen,
- Die Interessen der Zunft zu wahren,
- Ein Amt im Vorstand oder ein anderes Mandat für mindestens zwei Amtsdauern anzunehmen,
- An den obligatorischen Anlässen der LÄLLI-Zunft bis zum 65. Altersjahr teilzunehmen,
- Die Zunftkleidung und Insignien an den Generalversammlungen, der Inthronisation und den vom Vorstand angeordneten Anlässen zu tragen,
- Beim Ausscheiden aus der LÄLLI-Zunft die Zunftinsignien abzugeben.

Als obligatorische Anlässe gelten:

Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlung, Fasnachtseröffnung, Fasnachtsmontag und Fasnachtsdienstag.

Organe

Art. 6

Die Organe der Zunft sind:

- Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Rechnungsrevisoren.
- Die Kandidatenkommission.
- Die Betriebskommission Spritzenhaus

Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Samstag vor Mittefasten (Laetare) statt.

Art. 8

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes
2. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
3. Genehmigung der Zunftrechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
5. Mutationen: Entgegennahme der Austrittserklärungen und Eintritte (allenfalls Abstimmung bei Einsprachen)
6. Wahlen:
 - a) des Vorstandes von 8 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren, wobei jedes Jahr 4 Mitglieder gewählt oder wiedergewählt werden müssen. Jedes Aktivmitglied kann zu zwei Amtsdauern im Vorstand verpflichtet werden. Ein aus dem Vorstand ausgetretenes Mitglied kann wieder gewählt werden. Der Obmann hat den Stichentscheid.
 - b) des Obmannes auf die Dauer eines Jahres
 - c) von zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren (alternierend). Zurückgetretene Mitglieder können wiedergewählt werden.
 - d) des Zeremonienmeisters auf die Dauer von 2 Jahren
7. Information über das Jahresprogramm
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Mitgliederanträge sind bis 10 Tage vor der GV dem Obmann schriftlich zu unterbreiten.
9. Ehrungen

Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

1. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.
2. Es kann auch geheim abgestimmt werden, sofern dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
3. Wird über die Aufnahme eines Neumitgliedes die Abstimmung verlangt, erfordert dies die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 10

Alljährlich findet, in der Regel am letzten Samstag im November, eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wobei unter anderem folgende Geschäfte zur Verhandlung gelangen:

1. Wahl des Zunftmeisters auf ein Jahr.
2. Information der Organisation und Chargenverteilung bezüglich der kommenden Faschnachtsveranstaltungen.

Im Anschluss an diese a.o. GV finden traditionsgemäss die Feierlichkeiten zur Inthronisation des neu gewählten Zunftmeisters statt.

Sofern es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand die Mitglieder zu weiteren ausserordentlichen Generalversammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung hat ferner stattzufinden, wenn dies von 20 Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Obmann, Vizeobmann, Aktuar, Sekretär, Kassier und drei Ressortchefs.

Mit Ausnahme des Obmannes konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Der Vorstand vertritt die Zunft nach aussen. Obmann, Vizeobmann, Kassier und Aktuar führen gemeinsam die Unterschrift zu zweien.

Im Rechnungswesen führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 13

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung des Budgets.

Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied empfängt seine Aufträge und erstattet über seine Tätigkeit an den Sitzungen des Vorstandes Bericht.

Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung der Zunft zu prüfen, darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Aufgaben der Kommissionen

Art. 15

15.1 Betriebskommission Spritzenhaus

Der Chef der Betriebskommission wird durch den Vorstand bestellt. Die Betriebskommission setzt sich aus mindestens weiteren 5 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Der Betriebskommission obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die mit der Verwaltung des Spritzenhauses (Zunftstube, Zunfthalle, UG) zusammenhängen, insbesondere:

- a) Betrieb und Unterhalt, inkl. Erstellung der Hausordnung und des Nutzungsreglements
- b) Abwicklung von Vermietungen
- c) Beschaffung neuer und Ersatz defekter oder mangelhafter Infrastruktur (Investitionen, die über das Budget hinaus gehen, sind mit dem Vorstand abzusprechen)
- d) Sicherstellen des Zutritts der Mitglieder der Lälli-Zunft
- e) Versicherung inkl. Inventar

Die Kommission wird durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Betriebskommission erstattet jährlich bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen GV Bericht über ihre Tätigkeiten zu Händen des Vorstands.

15.2. Kandidatenkommission

Der Chef der Kandidatenkommission wird durch den Vorstand bestellt.

Sie setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern mit verschiedenem Mitgliedsstatus zusammen.

Der Kandidatenkommission obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die mit der Mitgliederwerbung zusammenhängen, insbesondere:

- a) Bestimmen und Sicherstellen der Abläufe zu Kandidatenrekrutierung, -meldung, -auswahl und Wahlvorschlag an die Generalversammlung.
- b) Erteilen von Weisungen zum Vorgehen an die Zunftmitglieder.
- c) Orientieren der möglichen Kandidaten über deren Rechte und Pflichten.

- d) Orientieren der Kandidaten-Göttis über deren konkrete Aufgaben.

Die Kommission wird durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Kandidatenkommission erstattet jährlich bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen GV Bericht über ihre Tätigkeiten zu Händen des Vorstands.

Zunftmeister

Art. 16

Für die fasnächtlichen Veranstaltungen wird alljährlich aus den Mitgliedern ein Zunftmeister gewählt, wobei Senioren bei der Wahl den Vorrang haben.

Für die Übernahme dieses Ehrenamtes besteht kein Zwang.

Mit Unterzeichnung der ZM-Vereinbarung erklärt sich der noch zu wählende Zunftmeister bereit, die Zunft an der nächsten Fasnacht würdig zu repräsentieren.

Die Obliegenheiten des Zunftmeisters sind im Pflichtenheft festgehalten.

Zeremonienmeister

Art. 17

Dem Zeremonienmeister obliegt die feierliche Inthronisation des Zunftmeisters sowie die Motopräsentation.

Finanzielles

Art. 18

Die Einkünfte der Zunft ergeben sich aus:

1. Den Jahresbeiträgen der Aktiv- Senioren- und Ehrenmitglieder.
2. Den Zuwendungen der Gönner.
3. Den anderweitigen Einkünften.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Zunft ist ausgeschlossen, es haftet nur das Zunftvermögen.

Satzungsänderungen

Art. 19

Für die Änderung der Satzungen oder die Gesamtrevision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung der Zunft

Art. 20

Die Auflösung der Zunft kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Solange die Zunft noch aus mindestens 15 Aktivmitgliedern besteht, kann sie nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Zunft geht ihr Vermögen an die Einwohnergemeinde Sarnen zuhanden einer neu zu gründenden Fasnachtsgesellschaft Sarnen.

Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, geht das Vermögen an eine soziale Institution der Einwohnergemeinde Sarnen, die durch den Einwohnergemeinderat Sarnen bestimmt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Inkraftsetzung der Satzungen

Art. 21

Die vorliegenden Satzungen, die diejenigen vom 10. März 2018 ersetzen, werden an der Generalversammlung vom 09. März 2024 angenommen und in Kraft gesetzt.

Sarnen, den 09. März 2024

Namens Sarnen LÄLLI-Zunft

Der Obmann

Bruno Hochuli



Der Aktuar

Patrick Bieri

